

REVIDIERTES KANTONALES ENERGIEGESETZ – SIND ÖLHEIZUNGEN NOCH ZULÄSSIG?

Im Kanton Bern trat am 1. Januar 2023 das revidierte kantonale Energiegesetz (KEng) in Kraft. Zentral bei der Gesetzesrevision war eine eigenständige Regelung bzgl. Gebäuden und ihrer Energieeffizienz, damit der Kanton Bern die Mindestanforderungen an das neue CO₂-Gesetz des Bundes erfüllt. Im Bereich der Beheizung von Wohnbauten besteht ein grosses Potential, Energie zu sparen und CO₂-Emissionen zu verhindern.

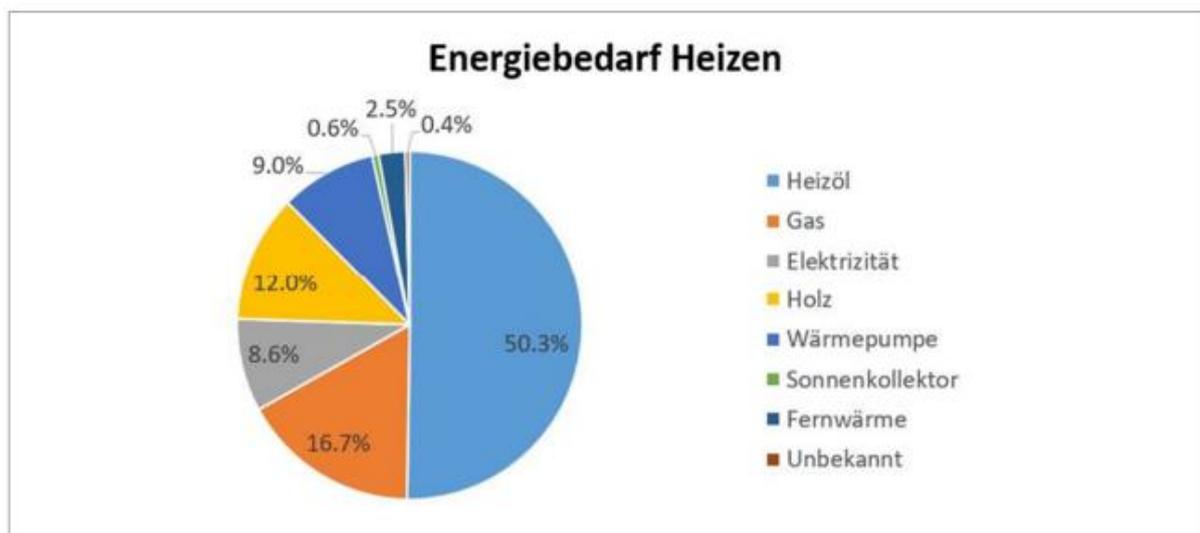


Abb. 1: Energiebedarf Heizen in Wohnbauten im Jahr 2019 nach Energieträgern (Quelle: Datenmodell EBBE AUE/geo7)

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde letztlich auf ein gesetzliches Verbot von Ölheizungen in neuen Wohnbauten verzichtet.

Für **Neubauten** wurde im revidierten kantonalen Energiegesetz der Begriff der **gewichteten Gesamte-nergieeffizienz** eingeführt. Neubauten sollen so konstruiert werden, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung einen Grenzwert einhält. Es ist der gesamte Energieverbrauch des Gebäudes zu berücksichtigen. Die verschiedenen Energieträger werden unterschiedlich gewichtet. Damit die Grenzwerte eingehalten werden können, ist der Einsatz eines gewissen Anteils an erneuerbarer Energie notwendig.

Für den Ersatz eines Wärmeerzeugers in **bestehenden Bauten** wurde eine Meldepflicht eingeführt (Art. 40a Abs. 1 KEng). Dies unabhängig von der Art des Heizsystems. Die Meldung des Heizungs-

ersatzes erfolgt über das eBau-Portal des Kantons Bern. Damit soll gewährleistet werden, dass die für den Vollzug des KEnG zuständige Behörde von der geplanten Massnahme Kenntnis erhält. Die Daten zu den bestehenden Heizsystemen im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) können so aktuell gehalten werden.

Besondere Anforderungen an den Heizungersatz werden gestellt, falls das Gebäude, in welchem die Heizung mit einer mit fossilen Energieträgern betriebenen neuen Heizung ersetzt werden soll, **älter als 20 Jahre** ist. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer müssen entweder eine der vorgegebenen **12 Standardlösungen** umsetzen oder die **gewichtete Gesamtenergieeffizienz** des Gebäudes entspricht den kantonalen Anforderungen. Die meisten Standardlösungen werden mit finanziellen Beiträgen unterstützt. Falls die gewichtete Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes den kantonalen Anforderungen entspricht, sind die Anforderungen an ein neues Heizsystem gemäss Art. 40a Abs. 2 KEnG ebenfalls erfüllt. Es muss mindestens die GEAK-Klasse D oder Minergie erreicht werden, wobei durch die steigenden Anforderungen im CO₂-Gesetz Anpassungen nicht ausgeschlossen werden können. Der GEAK steht für Gebäudeenergieausweis der Kantone und ist somit die offizielle Energieetikette der Kantone. Als Grundlage gelten schweizweit dieselben Kriterien und Berechnungswerte.

Als **Fazit** kann festgehalten werden, dass das Einbauen bzw. das Benutzen von Ölheizungen in bestehenden wie auch in neuen Wohnbauten nicht verboten ist. Bei Neubauten müssen die Grenzwerte eingehalten werden und um diese nicht zu überschreiten, ist der Einsatz von erneuerbaren Energien notwendig. Bei bestehenden Bauten müssen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, sofern das Gebäude älter als 20 Jahre ist, beim Ersatz ihrer Ölheizung entweder eine Standardlösung umsetzen oder Effizienzmassnahmen ergreifen, damit die gewichtete Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes den kantonalen Anforderungen entspricht.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sarah Trommer, MLaw

Freundliche Grüsse

Das Team der Eberhart Anwaltskanzlei AG